

Aktenzeichen: 4 AZR 543/86

Bundesarbeitsgericht 4. Senat Urteil vom 11. Februar 1987
- 4 AZR 543/86 -

I. Arbeitsgericht Gießen Urteil vom 17. Juli 1985
- 3 Ca 277/85 -

II. Landesarbeitsgericht Urteil vom 5. Juni 1986
Frankfurt am Main - 9 Sa 1004/85 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse: Nein
Für das Bundesarchiv: Nein

Entscheidungsstichwort: Eingruppierung von Laboringenieuren

Gesetz: BAT 1975 §§ 22, 23; Anlage 1 a VergGr. III (Labor-
ingenieur.)

Leitsätze:

K e i n e

Hinweise des Senats:
vgl. 4 AZR 145/86



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 543/86

9 Sa 1004/85 Frankfurt am Main

Verkündet am
11. Februar 1987

Im Namen des Volkes!

Haut,
Amtsinspektorin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

g e g e n

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

mündlichen Verhandlung vom 11. Februar 1987 durch den Vizepräsidenten Dr. Neumann, die Richter Dr. Etzel und Dr. Freitag sowie die ehrenamtlichen Richter Hauk und Dr. Apfel für Recht erkannt:

Auf die Revision des beklagten Landes wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Frankfurt am Main vom 5. Juni 1986 - 9 Sa 1004/85 - in der Kostenentscheidung und insoweit aufgehoben, als die Berufung des beklagten Landes gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Gießen vom 17. Juli 1985 - 3 Ca 277/85 - zurückgewiesen wurde. Insoweit wird die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Die Klägerin, die graduierte Ingenieurin ist, ist seit dem 1. März 1978 bei der Fachhochschule G des beklagten Landes als Laboringenieurin im Fachbereich Technisches Gesundheitswesen beschäftigt. Im Arbeitsvertrag ist vereinbart, daß auf das Arbeitsverhältnis die Vorschriften des Bundes-Angestelltentarifvertrages (BAT) und die diesen ergänzenden und ändernden Tarifverträge Anwendung finden. § 5 des Arbeitsvertrages enthält folgende Nebenabrede:

"Die Eingruppierung richtet sich nach Abschn. A Unterabschn. IV Nr. 10 des Erlasses vom 13. 7. 1973 - I A 26 - 056/1241-50- (ABl. S. 1024) i. d. F. v. 15. 9. 1975, I A 26 -056/1241-92- (ABl. S. 602) und den diese Erlasse ändernden oder ergänzenden Regelungen."

Mit Erlaß vom 26. Juni 1973 hatte der Hessische Minister des Innern u. a. die Eingruppierung der im Angestelltenver-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

hältnis beschäftigten Lehrkräfte an staatlichen Fachhochschulen geregelt. In Abschnitt A IV Nr. 10 des Erlasses war für Laboringenieure eine Vergütung nach VergGr. IV b BAT und nach einer mindestens dreijährigen einschlägigen Tätigkeit eine Vergütung nach VergGr. IV a BAT vorgesehen. Diese Regelung wurde vom Hessischen Kultusminister mit Erlaß vom 13. Juli 1973 übernommen. Mit Erlaß vom 25. August 1975 ergänzte der Hessische Minister des Innern die Vergütungsregelung für Laboringenieure an staatlichen Fachhochschulen dahingehend, daß diese nach mindestens fünfjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in der VergGr. IV a BAT Vergütung nach VergGr. III BAT erhalten sollten. Mit Erlaß vom 15. September 1975 gab der Hessische Kultusminister den Erlaß des Hessischen Ministers des Innern vom 25. August 1975 zum Vollzug bekannt.

Die Klägerin erhält seit dem 16. Mai 1980 Vergütung nach VergGr. IV a BAT.

Mit Erlaß des Hessischen Ministers des Innern vom 16. März 1983 wurde u. a. die Vergütung der an den staatlichen Fachhochschulen im Angestelltenverhältnis beschäftigten Lehrkräfte unter Aufhebung der früheren Erlasse neu geregelt. Dieser Erlaß sah eine Vergütungsregelung für Laboringenieure nicht mehr vor. Er wurde vom Hessischen Kultusminister unter Aufhebung der früheren Erlasse mit Erlaß vom 25. Juli 1983 mit dem Hinweis zum Vollzug bekannt gegeben, daß die Eingruppierung der Laboringenieure in einem gesonderten Erlaß geregelt werde. Mit Erlaß vom 10. August 1983 wies der Hessische Kultusminister u. a. da-



rauf hin, daß sich die Eingruppierung der Laboringenieure künftig ausschließlich nach den Tätigkeitsmerkmalen der Anlage 1 a zum BAT richte und die Eingruppierungsnebenabreden in den Arbeitsverträgen hinfällig seien. Zur Feststellung der tarifgerechten Eingruppierung sollten Arbeitsvorgangsbeschreibungen gefertigt werden. Bisherige Eingruppierungen sollten unberührt bleiben.

Die für die Klägerin gefertigte Beschreibung der Arbeitsvorgänge enthält u. a. folgende Tätigkeiten:

Nr. 4

Theoretische und technische Einweisung, fachliche Betreuung und Beaufsichtigung der Studierenden in den Praktika "elektrische Meßtechnik" (6 Semester-Wochenstunden für das 3. Studiensemester) und "Biophysik" (4 Semester-Wochenstunden im 5. Studiensemester); Überprüfung und Diskussion der Versuchsergebnisse; Durchsicht und Korrektur der studentischen Laborberichte (= Ausarbeitungen zu jedem Versuch in Form von Hausarbeiten), sofern erforderlich: Einzelberatung von Studenten hierzu.
Seminaristischer Unterricht: "Einführung in die EDV (einschl. Programmierungsübungen)" (2 Semester-Wochenstunden 1. Studiensemester); "Assembler- und Maschinencode-Programmierung (mit Praktikum)" (2 Semester-Wochenstunden im Hauptstudium)
Didaktische Vorbereitung der Veranstaltungen, Vorbereitung der Übungs- und Leistungsnachweis-Aufgaben; Durchsicht der Klausuren

Nr. 5

Selbständige Betreuung und Beratung von Diplomanden (Diplomarbeiten auf den Gebieten der EDV (Hardware und Software) sowie der biophysikalischen Meßtechnik); Beratung und technische Unterstützung im Umgang mit Meßgeräten, Datenverarbeitungsanlagen und -programmsystemen; Beratung bei der Anwendung statistischer Methoden im Rahmen von Diplom- und Studienarbeiten; Vorschläge und thematische Aufbereitung von Problemstellungen für Seminar-Studien- und Diplomarbeiten;

Die unter Nr. 4 beschriebene Tätigkeit nimmt 45,4 v. H.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



und die unter Nr. 5 beschriebene Tätigkeit 17 v. H. der Gesamtarbeitszeit der Klägerin in Anspruch. Beide Tätigkeiten wurden nach VergGr. III BAT Fallgruppe 2 bewertet. Im Rahmen der Tätigkeit unter Nr. 4 wurden der Klägerin auch Lehraufträge erteilt.

Die Klägerin hat die Auffassung vertreten, daß ihr seit dem 15. Mai 1983 Vergütung nach VergGr. III BAT zustehe. Sie habe keine rechtlichen Bedenken gegen die Rechtswirksamkeit der Erlasse des Hessischen Kultusministers vom 25. Juli 1983 und vom 10. August 1983. Zur tariflichen Bewertung ihrer Tätigkeit seien demgemäß die Tätigkeitsmerkmale der Anlage 1 a zum BAT heranzuziehen. Wie aus der tariflichen Bewertung der Arbeitsvorgänge zu Nr. 4 und 5 hervorgehe, erfülle ihre Tätigkeit zu über 60 v. H. der Gesamtarbeitszeit das Tätigkeitsmerkmal der VergGr. III BAT Fallgruppe 2. Sollte die Neuregelung der Vergütung durch die Erlasse im Jahre 1983 keine Rechtswirksamkeit haben, so stehe ihr nach Ablauf der fünfjährigen Bewährungszeit seit dem 15. Mai 1985 Vergütung nach VergGr. III BAT entsprechend der arbeitsvertraglichen Eingruppierungsnebenabrede zu.

Die Klägerin hat beantragt

festzustellen, daß das beklagte Land verpflichtet ist, sie ab dem 15. Mai 1983 nach VergGr. III BAT zu vergüten,

hilfsweise

festzustellen, daß das beklagte Land verpflichtet ist, sie ab dem 15. Mai 1985 nach VergGr. III BAT zu vergüten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Das beklagte Land hat Klageabweisung beantragt und die Auffassung vertreten, daß die Klägerin nur Anspruch auf Vergütung nach VergGr. IV a BAT habe. Ihre Tätigkeit sei aufgrund der Erlasse des Hessischen Kultusministers aus dem Jahre 1983 nach den Tätigkeitsmerkmalen der Anlage 1 a zum BAT tariflich zu bewerten. Die Tätigkeit erfülle jedoch nicht das Tätigkeitsmerkmal der VergGr. III BAT Fallgruppe 2, weil die Klägerin nur als Lehrhilfskraft tätig werde. Die verantwortliche Durchführung der Lehrveranstaltungen und die verantwortliche Betreuung der Diplomarbeiten obliege dem Hochschullehrer.

Das Arbeitsgericht hat der Klage für den Zeitraum ab 16. Mai 1985 stattgegeben und sie im übrigen abgewiesen. Gegen dieses Urteil haben beide Parteien Berufung eingelegt. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufungen beider Parteien zurückgewiesen. Mit der Revision verfolgt das beklagte Land seinen Klageabweisungsantrag für die Zeit ab 16. Mai 1985 weiter. Die Klägerin beantragt, die Revision zurückzuweisen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision ist begründet. Sie führt zur Aufhebung des angefochtenen Urteils und zur Zurückverweisung der Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht, soweit dieses festgestellt hat, daß das beklagte Land verpflichtet ist, an die Klägerin seit dem 16. Mai 1985 Vergütung nach VergGr. III BAT zu zahlen. Mit der von ihm gegebenen Begründung konnte das Landesarbeitsgericht der Klage nicht statt-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

geben.

Das Landesarbeitsgericht hat angenommen, daß der Klägerin ab 16. Mai 1985 Vergütung nach VergGr. III BAT zustehe, weil sich ihre Vergütung aufgrund der Vergütungsvereinbarung in § 5 des Arbeitsvertrages nach den Erlassen des Hessischen Kultusministers aus den Jahren 1973 und 1975 bestimme. Da nach dem Erlaß des Hessischen Kultusministers vom 15. September 1975 Laboringenieure an staatlichen Fachhochschulen nach fünfjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit und in der VergGr. IV a BAT Vergütung nach VergGr. III BAT zu gewähren sei, sei der Klägerin ein entsprechender Vergütungsanspruch seit dem 16. Mai 1985 erwachsen. Die Abschaffung des Bewährungsaufstieges und die Verweisung auf die Tätigkeitsmerkmale der Anlage 1 a zum BAT durch die Erlasse des Hessischen Kultusministers vom 25. Juli 1983 und 10. August 1983 sei rechtsunwirksam. Zwar habe die arbeitsvertraglich vereinbarte Teilnahme am Bewährungsaufstieg unter Bezugnahme auf den Erlaß vom 15. September 1975 unter dem Vorbehalt ändernder oder ergänzender Regelungen gestanden, die Anknüpfung an die Tätigkeitsmerkmale der Anlage 1 a zum BAT sei jedoch keine ändernde oder ergänzende Regelung mehr, sondern stelle einen grundlegenden Wandel der Vergütungsstruktur dar. Sie sei durch den Widerrufsvorbehalt in § 5 des Arbeitsvertrages nicht gedeckt und verstoße auch gegen die vom Bundesarbeitsgericht entwickelten Grundsätze zum Widerruf vertraglich vereinbarter Leistungen (BAGE 40, 199 = AP Nr. 5 zu § 620 BGB Teilkündigung), da mit der Abschaffung des Bewährungsaufstieges ein wesentliches Element des Arbeitsvertrages in einer Weise geändert worden sei, die zu einer Stö-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

rung des Gleichgewichts zwischen Leistung und Gegenleistung geführt habe.

Diesen Ausführungen des Landesarbeitsgerichts vermag der Senat nicht zu folgen. Bei der Vergütungsvereinbarung in § 5 des Arbeitsvertrages der Klägerin, die in entsprechender Weise mit einer Vielzahl von Laboringenieuren an staatlichen Fachhochschulen des Landes Hessen vereinbart wurde, handelt es sich um eine typische Vertragsklausel, die vom Senat selbständig und unbeschränkt ausgelegt werden kann (BAG Urteil vom 13. Februar 1985 - 4 AZR 304/83 - AP Nr. 13 zu §§ 22, 23 BAT Lehrer). Sie hat zum Inhalt, daß sich die Vergütung der Klägerin nach den Erlassen des Hessischen Kultusministers vom 13. Juli 1973 und vom 15. September 1975 und den diese Erlasse ändernden und ergänzenden Regelungen richten soll. Damit ist für die Vergütung der jeweils gültige Erlass maßgebend (BAG Urteile vom 30. Januar 1980 - 4 AZR 1089/77 -, vom 13. Februar 1985 - 4 AZR 154/83 -, vom 13. Februar 1985 - 4 AZR 304/83 - AP Nr. 6, 12 und 13 zu §§ 22, 23 BAT Lehrer). Durch diese vertragliche Vereinbarung wird dem beklagten Land ein einseitiges Leistungsbestimmungsrecht im Sinne von § 315 Abs. 1 BGB eröffnet. Dies ist rechtlich unbedenklich zulässig. Die Ausübung des Leistungsbestimmungsrechts durch Änderung oder Ergänzung der arbeitsvertraglich in Bezug genommenen Erlasse unterliegt jedoch einer gerichtlichen Angemessenheits- und Billigkeitskontrolle nach § 315 Abs. 3 BGB (BAGE 34, 173 = AP Nr. 7 zu §§ 22, 23 BAT Lehrer). Diese ist vom Revisionsgericht unbeschränkt nachprüfbar (BAG Urteil vom 26. November 1986 - 4 AZR 789/85 - zur Veröffentlichung bestimmt).



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die Nachprüfung, die vom Senat selbst vorgenommen werden kann, da alle wesentlichen Tatsachen feststehen, führt zu dem Ergebnis, daß die Änderung der Vergütungsregelung durch die Erlasse vom 25. Juli 1983 und 10. August 1983 billigem Ermessen entspricht. Diese Auffassung lag auch dem ursprünglichen Hauptantrag der Klägerin zugrunde. Die allein entscheidungserhebliche Auswirkung der Änderung der Vergütungsregelung für die Klägerin durch die Erlasse vom 25. Juli 1983 und vom 10. August 1983 besteht darin, daß anstelle des im Erlaß vom 15. September 1975 vorgesehenen Bewährungsaufstiegs nach fünfjähriger Tätigkeit als Laboringenieur in VergGr. IV a BAT nach VergGr. III BAT ein Vergütungsanspruch nach VergGr. III BAT nur bei Erfüllung der entsprechenden Tätigkeitsmerkmale der Anlage 1 a zum BAT zustehen soll. Darin könnte eine wesentliche Beeinträchtigung der vertraglichen Rechte der Klägerin liegen. Das beklagte Land verweist demgegenüber darauf, daß bei Erfüllung des Tätigkeitsmerkmals der einschlägigen Vergütungsgruppe III BAT Fallgruppe 2 für technische Angestellte mit technischer Ausbildung nach Nr. 2 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen sogar die Erfüllung der Anforderungen des Tätigkeitsmerkmals der VergGr. II a BAT Fallgruppe 8 in Betracht kommt.

Bei der Überprüfung der Änderung der Vergütungsregelung durch die Erlasse vom 25. Juli 1983 und vom 10. August 1983 nach § 315 Abs. 3 BGB ist zunächst davon auszugehen, daß der Änderungs- und Ergänzungsvorbehalt der arbeitsvertraglichen Vergütungsvereinbarung eine Verschlechterung der vertraglichen Rechtsstellung der Klägerin nicht ausschließt. Davon geht auch



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

das Landesarbeitsgericht aus. Das Landesarbeitsgericht verkennt jedoch, daß zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungserlasse im Jahre 1983 der Klägerin noch kein arbeitsvertraglicher Anspruch auf Vergütung nach VergGr. III BAT zustand. Demgemäß stellt sich die Änderung der Vergütungsregelung nicht als Widerruf vertraglich geschuldeter und gewährter Leistungen dar, der nach den vom Landesarbeitsgericht herangezogenen Grundsätzen der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts zu beurteilen wäre. Maßgebend ist allein, ob es billigem Ermessen entspricht, daß die Klägerin nicht mehr erwarten konnte, allein aufgrund des Ablaufs der Bewährungszeit und bei tatsächlicher Bewährung Vergütung nach VergGr. III BAT zu erhalten, ohne das entsprechende Tätigkeitsmerkmal der VergGr. III BAT Fallgruppe 2 zu erfüllen.

Dies ist vom Senat mit folgenden Erwägungen bejaht worden. Nach der Rechtsprechung des Senats hat ein Angestellter des öffentlichen Dienstes nach den Vorschriften des BAT vor der vollständigen Erfüllung aller Anspruchsvoraussetzungen weder ein tarifliches Recht noch eine tariflich normierte Anwartschaft auf Teilnahme am Bewährungsaufstieg. Ein solches Anwartschaftsrecht haben die Tarifvertragsparteien des öffentlichen Dienstes sogar bewußt nicht einführen wollen (BAGE 34, 57 = AP Nr. 14 zu § 23 a BAT). Demgemäß kann einem Angestellten, der eine Tätigkeit ausübt, die die Anforderungen der Fallgruppe einer Vergütungsgruppe erfüllt, aus der ein Bewährungsaufstieg möglich ist, im Rahmen des Direktionsrechts eine Tätigkeit übertragen werden, die einen Bewährungsaufstieg nicht mehr zuläßt, sofern sie nur derselben Vergütungsgruppe zuzuordnen ist (BAGE 37, 145 = AP Nr. 6 zu § 75



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

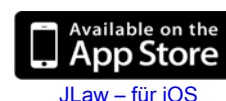
BPersVG). Die Vergütungsvereinbarung im Arbeitsvertrag mit der Klägerin läßt nicht den Schluß zu, daß der Klägerin hinsichtlich der Teilnahme am Bewährungsaufstieg eine stärkere Stellung vertraglich eingeräumt werden sollte, als sie tariflich für alle Angestellten des öffentlichen Dienstes vorgesehen ist. Ihre Erwartung, die Voraussetzungen des Bewährungsaufstieges zu erfüllen, war demgemäß durch die arbeitsvertragliche Vereinbarung in keinem größeren Umfange geschützt, als sie im Rahmen der tariflichen Bestimmungen gerechtfertigt ist. Vielmehr wurde durch den arbeitsvertraglichen Änderungs- und Ergänzungsvorbehalt in höherem Maße als bei einer allgemeinen Bezugnahme auf die tariflichen Bestimmungen deutlich, daß eine andere Vergütungsregelung durch das beklagte Land einseitig vorgenommen werden kann.

Die Änderung der Vergütungsregelung widerspricht auch deshalb nicht billigem Ermessen nach § 315 Abs. 3 BGB, weil nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts ein Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes in aller Regel davon ausgehen muß, daß ihm sein Arbeitgeber nur die Leistungen gewähren will, zu denen er rechtlich verpflichtet ist (BAG Urteil vom 16. Januar 1985 - 7 AZR 270/82 - AP Nr. 9 zu § 44 BAT; Urteil vom 10. April 1985 - 7 AZR 36/83 - AP Nr. 19 zu § 242 BGB Betriebliche Übung; Urteil vom 30. Oktober 1985 - 7 AZR 314/83 - AP Nr. 8 zu § 42 BAT). Auch ist der Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes berechtigt, eine irrtümlich falsche Eingruppierung ohne Änderungskündigung und Beteiligung des Personalrates zu korrigieren, sofern dem Arbeitnehmer kein entsprechender arbeitsvertraglicher Lohn- oder Vergütungsanspruch zusteht (BAGE 38, 291 =



AP Nr. 5 zu § 1 TVG Tarifverträge: Bundesbahn). Zwar geht es vorliegend nicht um eine Leistung, die die Klägerin aufgrund betrieblicher Übung beansprucht oder um die Korrektur einer irr-tümlichen Eingruppierung. Beide Gesichtspunkte sind jedoch bei der Überprüfung der Billigkeit der Entscheidung des beklagten Landes zu berücksichtigen.

Die Vergütung der Laboringenieure an den staatlichen Fachhochschulen des Landes Hessen wurde entsprechend der für Lehrkräfte üblichen Regelung durch die Erlasse des Hessischen Kultusministers vom 13. Juli 1973 und vom 15. September 1975 einseitig bestimmt und arbeitsvertraglich in Bezug genommen, obwohl im übrigen arbeitsvertraglich die Geltung der Vorschriften des BAT einschließlich der Anlage 1 a vereinbart wurde. Dies war zwar rechtlich möglich, da für Laboringenieure, für die der BAT einschließlich der Anlage 1 a mangels Tarifgebundenheit nicht unmittelbar und zwingend (§ 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 Satz 1 TVG), sondern als Vertragsrecht galt, wie bei der Klägerin, auch eine von der Anlage 1 a zum BAT abweichende Vergütungsvereinbarung getroffen werden konnte und für tarifgebundene Laboringenieure die Vergütungsregelung im Erlaßwege und durch arbeitsvertragliche Bezugnahme jedenfalls nicht ungünstiger war als die tariflich vorgesehene (§ 4 Abs. 3 TVG). Vor dem 1. Januar 1979 beruhte die Vergütungsregelung für Laboringenieure jedoch auf einer Verkennung der tariflichen Bestimmung der Nr. 5 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen. Danach galt die Anlage 1 a zum BAT nicht für "Lehrkräfte". Darunter waren nach der ständigen Rechtsprechung des Senats nur solche Angestellten zu verstehen, bei



denen die Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten im Rahmen eines Schulbetriebes für die Tätigkeit maßgebend waren, worunter nur der Schulbetrieb der den Schulgesetzen der Bundesländer unterliegenden allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen im Sinne der Sonderregelungen 2 1 gemeint war (BAG Urteil vom 9. September 1981 - 4 AZR 59/79 - AP Nr. 48 zu §§ 22, 23 BAT 1975; BAGE 38, 221 = AP Nr. 64 zu §§ 22, 23 BAT 1975). Bei den Fachhochschulen handelt es sich nicht um Schulbetriebe in diesem Sinne, die den Schulgesetzen des Landes Hessen, sondern um Einrichtungen, die dem spezifischen Hochschulrecht wie dem Fachhochschulgesetz unterliegen. Damit konnten Laboringenieure vor dem 1. Januar 1979 schon deshalb nicht als "Lehrkräfte" nach Nr. 5 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen angesehen werden, weil sie nicht in einem Schulbetrieb im Sinne der Rechtsprechung des Senats, sondern an einer Hochschule beschäftigt waren (vgl. für eine Sprachlehrerin an einer Universität: BAG Urteil vom 24. November 1976 - 4 AZR 501/75 - AP Nr. 94 zu §§ 22, 23 BAT). Damit kann dahingestellt bleiben, ob sie als selbständig Lehrende oder als Lehrhilfskräfte (vgl. BAG Urteil vom 1. Juni 1977 - 4 AZR 111/76 - AP Nr. 98 zu §§ 22, 23 BAT) eingesetzt wurden.

Da die Begriffsbestimmung für eine Lehrkraft durch den Senat den Tarifvertragsparteien als zu eng erschien, wurde durch den Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT vom 6. Februar 1979 mit Wirkung vom 1. Januar 1979 an der Geltungsbereich der Nr. 5 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen auf alle Lehrkräfte erweitert, auch soweit sie nicht



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

unter die Sonderregelungen 2 1 BAT fallen. Damit werden von dieser Ausnahmegvorschrift auch Lehrkräfte erfaßt, die an Schulen der Bundeswehr, an Verwaltungs- und Sparkassenschulen, an Musikschulen oder Katastrophenschutzschulen der Länder eine Lehrtätigkeit in Schulbetrieben ausüben, die nicht den Schulgesetzen der Länder unterfallen und auch nicht vom allgemeinen verwaltungsrechtlichen Begriff der Schule erfaßt werden (BAGE 38, 221 = AP Nr. 64 zu §§ 22, 23 BAT 1975; BAG Urteil vom 10. Oktober 1984 - 4 AZR 411/82 - AP Nr. 95 zu §§ 22, 23 BAT 1975). Auch nach der Tarifänderung können jedoch nicht alle Angestellten, die Kenntnisse und Fertigkeiten vermitteln, als Lehrkräfte im Sinne der Nr. 5 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen angesehen werden. Dies folgt daraus, daß die Tarifvertragsparteien nach wie vor den Begriff der "Lehrkraft" verwenden, so daß Angestellte, die Kenntnisse und Fertigkeiten nicht in einem Schulbetrieb oder einer vergleichbaren Einrichtung, wie z. B. am Arbeitsplatz, vermitteln, nicht von der Anlage 1 a zum BAT ausgenommen sind (z. B. wie ein Küchenlehrmeister bei der Bundeswehr: BAG Urteil vom 10. Oktober 1984 - 4 AZR 411/82 - AP Nr. 95 zu §§ 22, 23 BAT 1975). Nur Angestellte, die im Rahmen eines Schulbetriebes oder einer entsprechenden Einrichtung Kenntnisse und Fertigkeiten vermitteln und die als Teil der Lehrerschaft der Schule oder der Einrichtung anzusehen sind, sind Lehrkräfte im Sinne der Nr. 5 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen (z. B. wie ein Lehrmeister an einem Schulzentrum: BAGE 45, 233 = AP Nr. 11 zu §§ 22, 23 BAT Lehrer). Zu den einem Schulbetrieb entsprechenden Einrichtungen, in denen Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt werden, rechnen auch die Hochschulen (BAG Ur-



teil vom 24. April 1985 - 4 AZR 457/83 - AP Nr. 4 zu § 3 BAT; Clemens/Scheuring/ Steingen/Wiese, BAT, Vergütungsordnung BL Teil II BL, Anm. 4). Diejenigen Angestellten, die an Hochschulen tätig sind und deren Tätigkeit durch die Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten geprägt ist, sind damit als Lehrkräfte nach Nr. 5 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen von der Anlage 1 a zum BAT ausgenommen. Maßgeblich kommt es insoweit auf den tariflichen Begriff der "Lehrkraft" an, der mit dem hochschulrechtlichen Status einer "Lehrkraft für besondere Aufgaben" im Sinne von § 43 FachhochschulG nicht gleichzusetzen ist (vgl. BAG Urteil vom 24. November 1976 - 4 AZR 501/75 - AP Nr. 94 zu §§ 22, 23 BAT). Soweit Laboringenieure als Lehrkräfte im aufgezeigten Sinne nach dem 1. Januar 1979 tätig wurden, galten für die tarifliche Bewertung ihrer Tätigkeit nicht mehr die Tätigkeitsmerkmale der Anlage 1 a zum BAT. Eine Vergütungsregelung durch Vereinbarung von Erlassen war damit auch für tarifgebundene Laboringenieure gerechtfertigt. Soweit ihre Tätigkeit nicht derjenigen einer Lehrkraft im Sinne der Nr. 5 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen entsprach, war die tarifliche Bewertung weiterhin nach den arbeitsvertraglich in Bezug genommenen oder kraft Tarifgebundenheit anwendbaren Bestimmungen des BAT einschließlich der Anlage 1 a zum BAT durchzuführen.

Zwischen dem beklagten Land und der Klägerin ist, wie in zahlreichen gleichgelagerten Fällen, umstritten, in welchem Umfang sie als "Lehrkraft" im tariflichen Sinne tätig wird oder ihr als Lehrhilfskraft Tätigkeiten eines technischen Angestellten, die nach der Anlage 1 a zum BAT zu bewerten sind, übertragen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

sind. Soweit die Klägerin bei der Praktikumsbetreuung und der Betreuung der Diplomarbeiten selbständig Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt, wird sie auch dann als Lehrkraft im tariflichen Sinne tätig, wenn sie auf Veranlassung und unter allgemeiner Verantwortung des Hochschullehrers handelt. Dies gilt insbesondere, soweit sie Lehrveranstaltungen, wie die in der Arbeitsvorgangsbeschreibung unter Nr. 4 genannten, selbständig leitet. Darauf weist auch das Landesarbeitsgericht zutreffend hin. Demgegenüber wird sie nicht als Lehrkraft im tariflichen Sinne tätig, wenn sie nur technische Hilfstätigkeiten nach Anweisung des Hochschullehrers erbringt, indem sie z. B. Vorbereitungen für die Lehrveranstaltung des Hochschullehrers trifft oder während dieser unterstützend tätig wird. Dies hat der Senat schon im Urteil vom 1. Juni 1977 (- 4 AZR 111/76 - AP Nr. 98 zu §§ 22, 23 BAT) ausgeführt. Insoweit hat die Klägerin ausweislich des Protokolls der mündlichen Verhandlung vor dem Landesarbeitsgericht ihren Sachvortrag auch differenziert, während das beklagte Land sich nur auf die allgemeine Verantwortung des Hochschullehrers für die Lehrveranstaltungen berufen hat. Diese verbietet jedoch nicht von vornherein den Schluß, daß die Klägerin nicht als Lehrkraft im tariflichen Sinne tätig wird.

Im Hinblick auf die aufgezeigte Rechtslage und die praktischen Schwierigkeiten bei der Abgrenzung der Tätigkeit der Laboringenieure begegnet es unter Billigkeitsgesichtspunkten keinen rechtlichen Bedenken, daß das beklagte Land mit den Erlassen vom 25. Juli 1983 und 10. August 1983 bestimmte, daß die gesamte



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tätigkeit der Laboringenieure nach den Tätigkeitsmerkmalen der Anlage 1 a zum BAT bewertet werden sollte. Dabei trug es zum einen dem Gesichtspunkt Rechnung, daß die Laboringenieure nicht auf Dauer erwarten konnten, eine unter Umständen durch die frühere Erlaßregelung bedingte übertarifliche Vergütung zu erhalten, sondern wie alle Angestellten im öffentlichen Dienst mit einer tarifgemäßen Vergütung rechnen mußten. Zum anderen wurde dem Gesichtspunkt Rechnung getragen, daß die Regelung der Vergütung der Laboringenieure im Erlaßwege sich insoweit als untypisch darstellt, als die Laboringenieure Tätigkeiten verrichten, die nicht als Tätigkeiten einer Lehrkraft im tariflichen Sinne anzusehen sind und für tarifgebundene Laboringenieure zudem unmittelbar und zwingend einen tariflichen Mindestvergütungsanspruch begründen. Das Interesse des beklagten Landes an einer tarifgemäßen Vergütung aller Laboringenieure rechtfertigt mithin die Vergütungsregelung in den Erlassen des Hessischen Kultusministers vom 25. Juli 1983 und 10. August 1983 auch im Hinblick darauf, daß der Klägerin die rechtlich allerdings nicht geschützte Erwartung auf Teilnahme am Bewährungsaufstieg genommen wurde. Die Änderung der Vergütungsregelung für die Zukunft im Erlaßwege unterlag auch nicht der Mitbestimmung des Personalrates (BVerwGE 50, 176, 185).

Soweit Laboringenieure überwiegend Tätigkeiten einer Lehrkraft im Sinne der Nr. 5 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen verrichten und damit von der Anlage 1 a ausgenommen wären, was die Klägerin für sich in Anspruch nimmt, begegnet deren Bezugnahme im Erlaßwege und kraft arbeitsvertraglicher Vereinbarung keinen rechtlichen Bedenken (vgl. BAGE 39, 358 =



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



AP Nr. 65 zu §§ 22, 23 BAT 1975). Im anderen Falle der überwiegenden Tätigkeit nicht als Lehrkraft gelten für Laboringenieure dieselben tariflichen Tätigkeitsmerkmale, die deshalb auf jeden Fall zu prüfen sind.

Das Landesarbeitsgericht hat aber von seinem Rechtsstandpunkt aus zu Recht nicht geprüft, ob die Tätigkeit der Klägerin ein Tätigkeitsmerkmal der VergGr. III BAT erfüllt. Aus diesem Grunde war die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung zurückzuverweisen.

Das Landesarbeitsgericht wird bei der tariflichen Bewertung der Tätigkeit der Klägerin nach § 22 BAT zunächst die anfallenden Arbeitsvorgänge festzustellen haben. Dabei ist auf die Rechtsprechung des Senats Bedacht zu nehmen, wonach unter einem Arbeitsvorgang eine unter Hinzurechnung der Zusammenhangstätigkeiten und bei Berücksichtigung einer sinnvollen, vernünftigen Verwaltungsübung nach tatsächlichen Gesichtspunkten abgrenzbare und rechtlich selbständig zu bewertende Arbeitseinheit der zu einem bestimmten Arbeitsergebnis führenden Tätigkeit eines Angestellten zu verstehen ist (BAG Urteil vom 29. Januar 1986 - 4 AZR 465/84 -, Urteil vom 19. März 1986 - 4 AZR 642/84 -, Urteil vom 16. April 1986 - 4 AZR 495/84 -, alle zur Veröffentlichung bestimmt). Bei der entsprechenden Beurteilung der Tätigkeit der Klägerin wird von besonderer Bedeutung sein, inwieweit sie als Lehrkraft im aufgezeigten Sinne tätig wird und in welchem Umfang sie technische Hilfstätigkeiten wahrzunehmen hat, da dies zu unterschiedlichen Arbeitsergebnissen führt. Auch ist insoweit zu



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



berücksichtigen, in welchem Umfang sie mit dem Hochschullehrer zusammenarbeitet. Die festgestellten Arbeitsvorgänge sind sodann vom Landesarbeitsgericht nach den Tätigkeitsmerkmalen der Anlage 1 a zum BAT tariflich zu bewerten. Da die Klägerin technische Angestellte mit einer technischen Ausbildung nach Nr. 2 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen ist und eine technische Tätigkeit ausübt, kommen insoweit die aufeinander aufbauenden Tätigkeitsmerkmale der VergGr. IV b BAT Fallgruppe 21, VergGr. IV a BAT Fallgruppe 10 und VergGr. III BAT Fallgruppe 2 in Betracht. Bei der Auslegung der Tätigkeitsmerkmale dieser Vergütungsgruppen sind die im Urteil des Senats vom 29. Januar 1986 (- 4 AZR 465/84 -, zur Veröffentlichung bestimmt) aufgestellten Grundsätze zu beachten.

Das Landesarbeitsgericht wird auch über die in der Revisionsinstanz entstandenen Kosten mitzuentcheiden haben.

Dr. Neumann

Dr. Etzel

Dr. Freitag

H. Hauk

Dr. Apfel



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
(mobile App)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)